

BVGer E-1707/2022 vom 28. Februar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1707_2022_d20220228

FR: TAF E-1707/2022 du 28 février 2022

IT: TAF E-1707/2022 del 28 febbraio 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung) | Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 28. Februar 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführer haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E-1707/2022 Seite 8

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Das vollständige Spruchgremium wird dem Beschwerdeführer mit dem vorliegenden Urteil bekannt gegeben.

E. 4.2

Die hinterlegten Kriterien des Automatismus bezüglich Auswahlprozedere des Spruchkörpers wurden im vorliegenden Verfahren durch zusätzliche Kriterien manuell ergänzt. Die manuelle Anpassung wurde aufgrund objektiver und im Voraus bestimmter Kriterien vorgenommen (vgl. Art. 31 Abs. 3 Geschäftsreglement für das Bundesverwaltungsgericht, VGR, SR 173.320.1). Als objektive Kriterien in diesem Sinne gelten Amtssprache, Beschäftigungsgrad, Belastung durch die Mitarbeit in Gerichtsgremien, Vorbefassung, Kammerzuständigkeit, Austritt, Erweiterung des Spruchkörpers, Ausstand, enger Sachzusammenhang, Abwesenheit sowie Ausgleich der Belastungssituation. Für die Spruchkörperbildung ist das Abteilungsbeziehungsweise Kammerpräsidium verantwortlich (vgl. Art. 31 und 32 i.V.m. Art. 25 Abs. 5 Bst. b VGR).

E. 4.3

Ein Anspruch auf Einsicht in die Datei der entsprechenden Software des Gerichts besteht nicht. Gemäss Art. 26 Abs. 1 VwVG haben die Partei oder ihr Vertreter Anspruch darauf, in ihrer Sache folgende Akten einzusehen: Eingaben von Parteien und Vernehmlassungen von Behörden (Bst. a), alle als Beweismittel dienenden Aktenstücke (Bst. b) und Niederschriften eröffneter Verfügungen (Bst. c). Die Software, mit der das Bundesverwaltungsgericht den Spruchkörper bestimmt, welcher die bei ihm eingereichten Rechtsmittel beurteilt, ist als solche keine das konkrete Verfahren betreffende Akte, in die Einsicht gewährt werden könnte (vgl. die Urteile des BVGer D-3946/2020 vom 21. April 2022 E. 4 [insb. 4.5.4] und D-960/2022 vom 11. Mai 2022 E. 4.3., je m.w.H.). Anträge auf Einsicht in die Software oder entsprechende Auszüge sind daher abzuweisen (vgl. a.a.O., E. 4.5.4.). Die Anträge, es sei Einsicht in die Datei der Software zu gewähren, mit welcher der Spruchkörper kreiert worden sei und es sei das

E-1707/2022 Seite 9 Dokument mit der Spruchkörperbildung offenzulegen, sind daher abzuweisen.

E. 5

Die Beschwerdeführer machen formelle Rügen geltend, die vorab zu prüfen sind, da sie zu einer Kassation der angefochtenen Verfügung führen können.

E. 6.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

E. 6.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der gesetzlichen Beweismittel (Urkunden, Auskünfte der

Parteien, Auskünfte oder Zeugnis von Drittpersonen, Augenschein und Gutachten von Sachverständigen). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind. Die Sachverhaltsfeststellung ist demgegenüber unvollständig, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 630). Der Amtsprinzipalgrundsatz zur Feststellung des Sachverhalts findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Partei (Art. 8 AsylG).

E. 7.1

Die Beschwerdeführer monieren zunächst, die Vorinstanz habe das Gebot der rechtsgleichen Behandlung verletzt, indem sie das vorliegende Verfahren nicht analog den fast identisch gelagerten Fällen N (...), N (...) und N (...) beurteilt habe. Weiter wird gerügt, die Verweigerung der Auseinandersetzung der Vorinstanz mit diesen fast identisch gelagerten Fällen dokumentiere eine Verletzung der Begründungspflicht.

E-1707/2022 Seite 10 Gemäss dem Gebot der Rechtsgleichheit soll Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt werden (BGE 134 I 23 E. 9.1). Das Rechtsgleichheitsgebot ist verletzt, wenn hinsichtlich einer entscheidungswesentlichen Tatsache rechtliche Unterscheidungen getroffen werden, für die kein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen besteht, oder wenn Unterscheidungen unterlassen werden, die aufgrund der Verhältnisse hätten getroffen werden müssen (vgl. JÖRG PAUL MÜLLER/MARKUS SCHEFER, *Grundrechte in der Schweiz*, 4. Aufl. 2008, S.11; BGE 136 V 231 E. 6.1). Ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht wird nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung indes nur ausnahmsweise anerkannt (BGE 132 II 485 E. 8.6, m.w.H.). Hierzu bedarf es, dass eine rechtsanwendende Behörde eine eigentliche gesetzeswidrige Praxis pflegt und überdies zu erkennen gibt, auch in Zukunft nicht davon abweichen zu wollen. Aus der angefochtenen Verfügung ergeben sich indessen keine Hinweise, dass die Vorinstanz in Bezug auf das vorliegende Verfahren das Rechtsgleichheitsgebot in Verbindung mit dem Willkürverbot verletzt haben könnte. Die Beschwerdeführer scheinen mit ihrer Argumentation zu verkennen, dass Verwaltungsbehörden Einzelfälle zu beurteilen haben. Vorliegend hat die Vorinstanz weder ohne vernünftigen Grund neue rechtliche Unterscheidungen eingeführt, noch hat sie vernünftige rechtliche Unterscheidungen unterlassen. Angesichts der Einzelfallwürdigung und dem Umstand, dass trotz ähnlich erscheinender Eckdaten aufgrund verschiedener Faktoren unterschiedliche Entscheide möglich sind, erübrigt es sich, die Vergleichbarkeit der aufgeführten Fälle mit dem Fall der Beschwerdeführer zu überprüfen (vgl. Urteil des BVerfG D-4978/2015 vom 20. April 2017 E. 6.2.2). Es besteht mithin auch im Beschwerdeverfahren keine Veranlassung, die Akten – nicht mit den Beschwerdeführern verwandter Personen – N (...), N (...) und N (...) (erneut) beizuziehen; der entsprechende Antrag ist in antizipierter Beweiswürdigung abzuweisen. Der vorinstanzliche Verweis auf das vorangegangene Verfahren, in dem entsprechende Verfahren bereits ins Recht geführt wurden, ist ausreichend und verletzt die Begründungspflicht nicht. Allein im Umstand, dass die Vorinstanz aus sachlichen Gründen zu einer anderen Würdigung der Vorbringen gelangt, als von den Beschwerdeführern verlangt, liegt weder eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung noch eine Verletzung der Begründungspflicht; vielmehr stellt dies eine inhaltliche Kritik an der materiellen Würdigung der Vorbringen dar. Im Übrigen ist festzustellen, dass die ausführliche Beschwerdeeingabe deutlich aufzeigt, dass eine

sachgerechte

E-1707/2022 Seite 11 Anfechtung der vorinstanzlichen Verfügung ohne Weiteres möglich war. Die Begründungspflicht ist nicht verletzt.

E. 7.2

Weiter wird gerügt, der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin sei unzureichend abgeklärt und das ins Recht gelegte ärztliche Gutachten sei unzutreffend gewürdigt worden, da dieses die Unzulässigkeit/Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus medizinischer Sicht impliziere. Vorliegend wurden die gesundheitlichen Vorbringen genügend abgeklärt und der Sachverhalt auch diesbezüglich hinreichend festgestellt. Die Beschwerdeführer reichten zusammen mit ihrer Eingabe vom 6. Januar 2022 einen Arztbericht vom 16. Dezember 2021 die Beschwerdeführerin betreffend zu den Akten. Der Umstand, dass die Vorinstanz dieses Beweismittel anders als von den Beschwerdeführern erwartet gewürdigt hat, beschlägt nicht formell-rechtliche Ansprüche aus Begründungspflicht und rechtllichem Gehör, sondern die materiell-rechtliche Würdigung des Sachverhalts. Die Vorinstanz hat in Bezug auf den Kosovo sowohl die nicht neu belegten gesundheitlichen Vorbringen aus dem ordentlichen Asylverfahren (Rückenbeschwerden und Reflux-Probleme) als auch die neu belegten gesundheitlichen Beschwerden der Beschwerdeführerin ausreichend gewürdigt (vgl. angefochtene Verfügung S. 10 Ziff. 3). Aufgrund der im Arztbericht vom 16. Dezember 2021 gestellten Diagnose ([...]) und Prognose (günstige Prognose mit Behandlung) durfte die Vorinstanz darauf verzichten und ist es auch im Lichte der Vorbringen auf Beschwerdeebene nicht erforderlich, den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin von Amtes wegen weiter abzuklären beziehungsweise den Beschwerdeführern eine Frist zur Einreichung eines weiteren fachärztlichen Gutachtens anzusetzen, wozu diese im Übrigen mittlerweile ausreichend Zeit gehabt hätten.

E. 7.3

Folglich erweisen sich die formellen Rügen als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die diesbezüglichen Rechtsbegehren (Rechtsbegehren 2 bis 5) sind abzuweisen.

E. 8.1

Die Beschwerdeführer stellen für den Fall einer materiellen Beurteilung ihrer Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht folgende Beweisangebote: Es sei ihnen umfassende Einsicht in die Asyl dossiers N (...), N (...) und N (...) – wenn notwendig in geschwärzter Form – zu gewähren. Der

E-1707/2022 Seite 12 Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin sowie die effektiven Behandlungsmöglichkeiten in Slowenien (recte: Kosovo) seien von Amtes wegen abzuklären und es sei eine angemessene Frist zur Einreichung eines ärztlichen Berichts anzusetzen.

E. 8.2

Da der rechtserhebliche Sachverhalt vollständig und richtig erstellt ist, sind die besagten Beweisangebote gestützt auf die Ausführungen in den vorstehenden Erwägungen (vgl. E. 7) abzuweisen. Zudem ist festzustellen, dass in Akten Dritter grundsätzlich nur mit einer Einwilligungserklärung Einsicht gewährt werden kann, was dem Rechtsvertreter der

Beschwerdefüh- rer bekannt sein dürfte; entsprechende Erklärungen liegen dem Gericht nicht vor.

E. 9

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Anpassung einer ursprünglich fehler- freien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Verände- rung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuän- dernde Verfügung unangefochten blieb oder ein eingeleitetes Beschwer- deverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde, können auch Revisionsgründe (im Sinne von Art. 66 VwVG) einen An- spruch auf Wiedererwägung begründen (sog. «qualifiziertes Wiedererwä- gungsgesuch», vgl. dazu BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H. sowie EMARK 2003 Nr. 17 E. 2.a). Darüber hinaus sind auch Revisionsgründe, welche sich auf Beweismittel abstützen, welche erst nach Abschluss eines Be- schwerdeverfahrens entstanden sind und vorbestandene Tatsachen bele- gen sollen, stets unter dem Titel der Wiedererwägung bei der Vorinstanz einzubringen, da solche neu entstandenen Beweismittel keine Grundlage für ein Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht darstellen können (vgl. Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [letzter Satz] BGG; BVGE 2013/22).

E. 10.1

Die Beschwerdeführer reichten zusammen mit ihrem Gesuch vom 6. Januar 2022 eine Anwaltsvollmacht vom (...) (Anwalt in der Türkei), ein Akteneinsichtsgesuch vom (...) in türkische Akten im Verfahren (...) wegen Mitgliedschaft bei der Terrororganisation FETÖ, einen Einschränkungsb- schluss betreffend Akteneinsicht durch den Friedensstrafrichter in F._____ vom (...), eine Beschwerde des türkischen Anwalts gegen die- E-1707/2022 Seite 13 sen Einschränkungsbeschluss betreffend Akteneinsicht vom (...) mit er- neutem Gesuch um Akteneinsicht, eine Abweisung der Beschwerde vom (...) gegen den Einschränkungsbeschluss betreffend Akteneinsicht durch den Friedensstrafrichter in F._____ , ein Schreiben der türkischen An- waltskanzlei vom (...), eine Kopie des Zustellcouverts aus G._____ vom (...) sowie ein positiver Asylentscheid vom 30. Juli 2021 betreffend N (...) zu den Akten. Im Übrigen reichten die Beschwerdeführer einen Arztbericht vom 16. Dezember 2021 betreffend die Beschwerdeführerin zu den Akten.

E. 10.2

Diese Beweismittel sind nach dem Urteil des Bundesverwaltungsge- richts (4. Mai 2021) entstanden. Einzig der Einschränkungsbeschluss vom (...) datiert vor dem Urteil, soll den Beschwerdeführern aber erst nach die- sem Urteil bekannt geworden sein. Diese Beweismittel sollen vorbestan- dene Tatsachen belegen. Die Vorinstanz hat das Gesuch der Beschwerde- führer vom 6. Januar 2022 somit zutreffend als qualifiziertes Wiedererwä- gungsgesuch anhand genommen. Diese Qualifikation wird in der Be- schwerde sodann auch nicht beanstandet. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten in materieller Hinsicht zum Schluss, dass die Vorinstanz zutreffend das Bestehen von qualifizierten Wiedererwä- gungsgründen verneint und zu Recht an der ursprünglichen Verfügung festgehalten hat. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene führen zu kei- ner anderen Betrachtungsweise.

E. 10.3

Gemäss Art. 6a AsylG besteht zugunsten sicherer Drittstaaten – wie Kosovo einer ist – die Vermutung, dass diese ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen, darunter im Wesentlichen das Refoulement-Verbot und grundlegende menschenrechtliche Garantien, einhalten. Gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AIG besteht ferner die Vermutung, dass eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel zumutbar ist. Die Vorbringen in der Eingabe vom 6. Januar 2022 betreffen das hängige Strafverfahren in der Türkei wegen Mitgliedschaft bei der Gülen-Bewegung und eine Asyl-gewährung eines Kollegen/Bekanntes der Beschwerdeführer in der Schweiz. Diese vermögen indessen weiterhin die Regelvermutung (effektiver Schutz vor Rückschiebung nach Art. 5 Abs. 1 AsylG im sicheren Drittstaat Kosovo) nicht umzustossen. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer in der Türkei verfolgt sein könnte, reicht hierzu nicht aus. Die aufgeführten Fälle angeblicher Rückschaffungen von Anhängern der Gülen-Bewegung vom Kosovo in die Türkei geben ebenfalls keinen Anlass zur Annahme einer persönlichen Gefährdung der Beschwerdeführer respektive auf einen fehlenden Schutz ihnen gegenüber vor einer Rückschiebung in

E-1707/2022 Seite 14 die Türkei. Es trifft zwar zu, dass in den Medien von Entführungen von Gülen-Anhängern seitens des türkischen Geheimdienstes im Kosovo berichtet wurde. Diese Entführungen sind jedoch keine Rückschiebungen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG. Zudem gehen die Entführungen auf das Jahr 2018 zurück, beschränkten sich nicht nur auf das Staatsgebiet des Kosovo und hat die kosovarische Regierung inzwischen entsprechende Massnahmen ergriffen (vgl. hierzu auch die von den Beschwerdeführern im ordentlichen Verfahren eingereichten Beweismittel: Kosovo knickt vor Erdogan ein, Tagesanzeiger.ch vom 1. April 2018, Erdogan critics kidnapped by Turkish intelligence in Kosovo were included in bogus terrorism probe, nordic monitor vom 23. Juli 2020). Den Beschwerdeführern gelingt es auch auf Beschwerdeebene nicht, aktuelle Fälle von tatsächlichen Überstellungen des kosovarischen Staates in die Türkei aufzuzeigen und diese in einen ausreichenden persönlichen Bezug zu sich zu setzen. Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass die in der Beschwerde hierzu angegebenen Internetlinks nicht abrufbar sind (vgl. Fussnoten Beschwerde S. 14). Im Übrigen ist auf das Urteil E-910/2021 vom 4. Mai 2021 (insb. E. 7) zu verweisen (vgl. hierzu auch Sachverhalt Bst. L). Sodann ist – entgegen den Ausführungen in der Beschwerde – mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die Beschwerdeführer nach wie vor über Aufenthaltsbewilligungen im Kosovo verfügen. So verfügt der Beschwerdeführer im Kosovo seit (...) über eine befristete und seit (...) über eine unbefristete Aufenthaltsbewilligung und die übrigen Beschwerdeführer (seine Frau und beide Kinder) sind im Kosovo als Flüchtlinge anerkannt (vgl. SEM-eAkten 1076070-39/2 und 1076070-78/2). Bereits im ordentlichen Verfahren haben sie wiederholt behauptet, ihre Aufenthaltsbewilligungen könnten abgelaufen sein, was sich aufgrund der Antwort der kosovarischen Behörden indes als unzutreffend erwiesen hat (vgl. a.a.O., Sachverhalt Bst. E und Urteil des BVGer E-910/2021 vom 4. Mai 2021 insb. E 7.2). Selbst wenn eine der Aufenthaltsbewilligungen inzwischen abgelaufen sein sollte, würde dies nicht auf den Verlust des jeweiligen Status schliessen lassen. Im Übrigen verstösst eine regelmässige Überprüfung von Amtes wegen auch nicht gegen die Vorgaben des Europäischen Asylrechts (vgl. Art. 15 bis 19 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes [sog.

Qualifikationsrichtlinie]). Die Beschwerdeführer haben keine Dokumente eingereicht, die darauf

E-1707/2022 Seite 15 schliessen lassen, dass ihnen namentlich im Rahmen einer solchen Regelüberprüfung ihr Status entzogen worden wäre oder ihnen ein Entzug droht. Überdies haben die kosovarischen Behörden dem Übernahmeersuchen der Vorinstanz wiederholt explizit zugestimmt, mit dem Hinweis darauf, dass die Beschwerdeführer nicht von einer Rückschiebung in ihren Heimatstaat betroffen sein werden. Vor diesem Hintergrund ist – zusammen mit der Vorinstanz – nicht davon auszugehen, dass die Aufenthaltbewilligungen im Kosovo aufgehoben und/oder der Flüchtlingsstatus aberkannt worden wäre.

E. 10.4

Bezüglich der Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Vollzugs der Wegweisung in den Kosovo kann – auch in Bezug auf das Kindeswohl – vollumfänglich auf die Ausführungen im Urteil E-910/2021 vom 4. Mai 2021 (insb. E. 9) verwiesen werden. An diesen Einschätzungen vermag weder die Tatsache, dass sich die Beschwerdeführer zwischenzeitlich ein Jahr länger in der Schweiz aufgehalten haben noch die (...) der Beschwerdeführerin etwas zu ändern (vgl. Arztbericht vom 16. Dezember 2021). Es ist festzuhalten, dass gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) der Vollzug der Wegweisung bei gesundheitlichen Problemen nur im Einzelfall einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen kann. Hierfür sind jedoch ganz aussergewöhnliche Umstände Voraussetzung (vgl. Urteil Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, 41738/10 §183). Eine solche Situation ist vorliegend nicht gegeben. Die Beschwerdeführer weisen aktuell keine gesundheitlichen Beschwerden auf, welche im Sinne der genannten Rechtsprechung relevant sein könnten. Selbst die auf Beschwerdeebene betonte Suizidalität vermag hieran nichts zu ändern. Der wegweisende Staat ist hinsichtlich der Gefahr einer Selbstgefährdung bei einer Überstellung gemäss Praxis des EGMR nicht verpflichtet, vom Wegweisungsvollzug Abstand zu nehmen. Der gesundheitlichen Situation ist aber bei der Ausgestaltung der Vollzugsmodalitäten angemessen Rechnung zu tragen.

E. 10.5

Insgesamt ist es den Beschwerdeführern nicht gelungen, Gründe darzulegen, die zu einer Wiedererwägung der vorinstanzlichen Verfügung vom 22. Februar 2021 führen. Folglich hat die Vorinstanz das qualifizierte Wiedererwägungsgesuch mit Verfügung vom 28. Februar 2022 zu Recht abgewiesen.

E-1707/2022 Seite 16

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. Der am 12. April 2022 vom Bundesverwaltungsgericht verfügte Vollzugsstopp fällt dahin.

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und praxisgemäss auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem

Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

E-1707/2022 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.